



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

**Antrag auf
Fördermitgliedschaft**

Vor- und Zuname : _____

Schlaraffischer Name / Reych : _____ / _____

Kontaktdaten

Strasse und Hausnummer : _____

PLZ und Ort : _____

Telefon : _____

Email : _____

Geburtsdatum : _____ (für Wiegenfestgrüße)

- Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der Mitgliedschaft als Fördermitglied gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
- Ich möchte Informationen über schlaraffische Veranstaltungen der 432 und des profanen Vereins per Email erhalten.
- Ich bin darüber unterrichtet, dass Fördermitglieder kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben.

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach den Regelungen der Finanzordnung des Vereins und wurde auf ½ des Mitgliederbeitrages festgesetzt.

Mit Stand a.U. 160 ist der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder auf 25 € mtl. festgelegt worden - für Fördermitglieder ergibt sich daraus ein Mitgliedsbeitrag von 12,50 € mtl. Die Zahlungsweise (monatlich/halbjährlich/jährlich) bleibt dem Fördermitglied überlassen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

Datenschutzerklärung

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass die Schlaraffia Zu den drey Gleichen als Mitglied des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e. V. meine profanen Personalien

- Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, profane Kommunikationsdaten (z.B. Tel.-Nummer, Fax-Nummer, E-Mail-Anschrift und/oder vergleichbare Daten)

sowie

- Daten aus dem schlaraffischen Spiel (Eintrittsdatum, Schlaraffenamen, Vereins-Funktionen, Ehrungen, Titeln und/oder Fotos sowie insgesamt vergleichbare Daten aus den Sippungen oder jedweden anderen Vereinsveranstaltungen)

erhebt, speichert, nutzt und den Vereinsverantwortlichen des Vereins wie auch des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e. V. und dessen Mitarbeitern, den mit dem Landesverband Schlaraffia® Deutschland e. V. verbundenen Institutionen und auch den weiteren Institutionen des Verbandes Allschlaraffia® wie auch der Redaktion der Vereinszeitung „Der Schlaraffia® Zeyttungen“ zur Veröffentlichung zur Verfügung stellt.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, mich und die im Landesverband Schlaraffia® Deutschland e. V. und insgesamt im Verband Allschlaraffia® verbundenen schlaraffischen Vereine und deren Mitglieder auf der gesamten Erde in allen Angelegenheiten, die dem schlaraffischen Spiel gem. Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale des Bundes Allschlaraffia® dienen, untereinander optimal und umfassend zu informieren sowie im Einzelfall den Verein und dessen Tätigkeit in der Presse darzustellen.

Bei Anfertigung, Nutzung und/oder Veröffentlichung von Fotos meiner Person gilt mein Einverständnis ausdrücklich nur für die Verwendung des Fotos

- zur Veröffentlichung und Verbreitung in Publikationen des Vereins
- zur Veröffentlichung im Internet auf den Präsentationsseiten des Vereins und/oder
- zur Veröffentlichung im Rahmen einer Berichterstattung des Vereins.

Die Einräumung der Rechte zur Fotoveröffentlichung erfolgt ausdrücklich ohne Vergütung und umfasst das Recht der Fotoverarbeitung, soweit dies nicht entstellend ist.

Der Vereinsvorstand weist betreffend der evtl. Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden sind. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten - insbesondere auch im Internet - ein absolut sicherer, umfassender Datenschutz nicht gewährleistet werden.

Das Vereinsmitglied nimmt dieses Risiko evtl. Persönlichkeitsrechtverletzung zur Kenntnis und in Kauf in dem Bewusstsein, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine Datenschutzbestimmungen i. S. d. DSGVO und BDSG aufweisen und deshalb
- die Vertraulichkeit, die Unverletzlichkeit wie auch die Echtheit und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und gebe in dieser Kenntnis diese Einverständniserklärung freiwillig ab. Ich kann sie jederzeit ohne Angabe von Gründen - auch getrennt für einzelne Veröffentlichungsbereiche und/oder einzelne personenbezogene Daten - widerrufen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Veröffentlichung von Fotos nur bei Einzelabbildungen widerruflich ist bzw. bei Mehrpersonenabbildungen nur dann, wenn eine Interessenabwägung eindeutig zu meinen Gunsten ausfällt.

_____, den _____

Datum, Unterschrift



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

Datenschutzerklärung

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass die Schlaraffia Zu den drey Gleichen als Mitglied des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e. V. meine profanen Personalien

- Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, profane Kommunikationsdaten (z.B. Tel.-Nummer, Fax-Nummer, E-Mail-Anschrift und/oder vergleichbare Daten)

sowie

- Daten aus dem schlaraffischen Spiel (Eintrittsdatum, Schlaraffenamen, Vereins-Funktionen, Ehrungen, Titeln und/oder Fotos sowie insgesamt vergleichbare Daten aus den Sippungen oder jedweden anderen Vereinsveranstaltungen)

erhebt, speichert, nutzt und den Vereinsverantwortlichen des Vereins wie auch des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e. V. und dessen Mitarbeitern, den mit dem Landesverband Schlaraffia® Deutschland e. V. verbundenen Institutionen und auch den weiteren Institutionen des Verbandes Allschlaraffia® wie auch der Redaktion der Vereinszeitung „Der Schlaraffia® Zeyttungen“ zur Veröffentlichung zur Verfügung stellt.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, mich und die im Landesverband Schlaraffia® Deutschland e. V. und insgesamt im Verband Allschlaraffia® verbundenen schlaraffischen Vereine und deren Mitglieder auf der gesamten Erde in allen Angelegenheiten, die dem schlaraffischen Spiel gem. Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale des Bundes Allschlaraffia® dienen, untereinander optimal und umfassend zu informieren sowie im Einzelfall den Verein und dessen Tätigkeit in der Presse darzustellen.

Bei Anfertigung, Nutzung und/oder Veröffentlichung von Fotos meiner Person gilt mein Einverständnis ausdrücklich nur für die Verwendung des Fotos

- zur Veröffentlichung und Verbreitung in Publikationen des Vereins
- zur Veröffentlichung im Internet auf den Präsentationsseiten des Vereins und/oder
- zur Veröffentlichung im Rahmen einer Berichterstattung des Vereins.

Die Einräumung der Rechte zur Fotoveröffentlichung erfolgt ausdrücklich ohne Vergütung und umfasst das Recht der Fotoverarbeitung, soweit dies nicht entstellend ist.

Der Vereinsvorstand weist betreffend der evtl. Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden sind. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten - insbesondere auch im Internet - ein absolut sicherer, umfassender Datenschutz nicht gewährleistet werden.

Das Vereinsmitglied nimmt dieses Risiko evtl. Persönlichkeitsrechtverletzung zur Kenntnis und in Kauf in dem Bewusstsein, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine Datenschutzbestimmungen i. S. d. DSGVO und BDSG aufweisen und deshalb
- die Vertraulichkeit, die Unverletzlichkeit wie auch die Echtheit und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und gebe in dieser Kenntnis diese Einverständniserklärung freiwillig ab. Ich kann sie jederzeit ohne Angabe von Gründen - auch getrennt für einzelne Veröffentlichungsbereiche und/oder einzelne personenbezogene Daten - widerrufen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Veröffentlichung von Fotos nur bei Einzelabbildungen widerruflich ist bzw. bei Mehrpersonenabbildungen nur dann, wenn eine Interessenabwägung eindeutig zu meinen Gunsten ausfällt.

_____, den _____

Datum, Unterschrift



Schlaraffia®

Zu den drey Gleichen

(432)

Information zum Datenschutz nach Art.13 DSGVO

für Mitglieder und Fördermitglieder

Schlaraffen lest,

wir legen großen Wert auf den Schutz eurer persönlichen Daten. Da der Schutz Ihrer Privatsphäre für uns von besonderer Bedeutung ist, werden wir die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliedschaft in unserem Bund.

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze ist der Verein Schlaraffia Gotha e.V., vertreten durch den jeweils gewählten Vorstand.

Der Vorstand hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt - dies ist aktuell der Rt Un-Bequem. Die Erreichbarkeit entnehmt Ihr bitte der aktuellen Stammrolle.

Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Wir erheben, speichern und verarbeiten personenbezogenen Daten, um euren Aufnahmeantrag und die Modalitäten während eurer Mitgliedschaft zu bearbeiten.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag in unserem Verein werden die von euch aktiv übermittelten personenbezogenen Daten im Reichsverwaltungsprogramm des Bundes Allschlaraffia gespeichert und verarbeitet, soweit dies für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und für Modalitäten während der Mitgliedschaft erforderlich ist. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Titel, Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Auszeichnungen, Ehrungen usw. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unserer Mitglieder erfolgt regelmäßig nur nach Einwilligung des Mitgliedes mittels Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist. Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art.6 Abs.1 lit.a EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art.6 Abs.1 lit.b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unserem Verein unterliegt, dient Art.6 Abs.1 lit.c DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Vereins oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art.6 Abs.1 lit.f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

(3) Eure registrierten Daten werden in unseren Systemen vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Dies beugt einem Datenmissbrauch vor.

(4) Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Dies ist dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir unterliegen, vorgesehen wurde.



Zu den drey Gleichen

(432)

Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Handlungsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Auskunftsrecht

Ihr könnt von uns eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Euch betreffen, von uns verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, könnt Ihr von uns über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Euch betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der Euch betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch uns oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art.22 Abs.1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen– aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Euch steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Euch betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang könnt Ihr verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art.46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Recht auf Berichtigung

Ihr habt uns gegenüber ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Euch betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Wir werden die Berichtigung unverzüglich vornehmen.

Recht auf Einschränkung der Bearbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen könnt Ihr die Einschränkung der Verarbeitung der Euch betreffenden personenbezogenen Daten verlangen, wenn:

- (1) Ihr die Richtigkeit der Euch betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Ihr die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- (3) wir die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- (4) Ihr Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art.21 Abs.1 DSGVO eingelegt habt und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Euren Gründen überwiegen. Wurde die Verarbeitung der Euch betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Eurer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werdet Ihr von uns unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.



Zu den drey Gleichen

(432)

Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Ihr könnt von uns verlangen, dass die Euch betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- (1) die Euch betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- (2) Ihr widerruft Eure Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art.6 Abs.1 lit.a oder Art.9 Abs.2 lit.a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- (3) Ihr legt gem. Art.21 Abs.1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Ihr legt gem. Art.21 Abs.2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- (4) die Euch betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- (5) die Löschung der Euch betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem wir unterliegen.
- (6) die Euch betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art.8 Abs.1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Haben wir die Euch betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und sind wir gem. Art.17 Abs.1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so treffen wir unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Ihr als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- (1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- (2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem wir unterliegen, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die uns übertragen wurde;
- (3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art.9 Abs.2 lit.h und isowie Art.9 Abs.3 DSGVO;
- (4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art.89 Abs.1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- (5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Unterrichtung

Habt Ihr das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung uns gegenüber geltend gemacht, sind wir verpflichtet, allen Empfängern, denen die Euch betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkungen der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Euch steht uns gegenüber das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.



Zu den drey Gleichen

(432)

Recht auf Datenübertragbarkeit

Ihr habt das Recht, die Euch betreffenden personenbezogenen Daten, die Ihr uns bereitgestellt habt, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. In Ausübung dieses Rechts habt Ihr ferner das Recht, zu erwirken, dass die Euch betreffenden personenbezogenen Daten direkt von uns einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Ihr habt das Recht, Eure datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Euch das Recht auf eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat Eures Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu, wenn Ihr der Ansicht seid, dass die Verarbeitung der Euch betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art 78 DSGVO.

Geheimhaltung

(1) Wir werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die uns im Vorfeld und im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch uns vertraulich zu behandeln sind insbesondere Eure personenbezogenen Daten sowie andere verwendete Daten, sollten wir von diesen Kenntnis erlangen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs.1 entfallen für solchen Informationen oder Teile davon, für die wir nachweisen, dass sie

- > uns vor dem Vertragsabschlussdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- > der Öffentlichkeit vor dem Vertragsabschlussdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- > der Öffentlichkeit nach dem Vertragsabschlussdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass wir hierfür verantwortlich sind;

(3) Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

(4) Die Verpflichtung nach Abs.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs.2 nicht nachgewiesen ist.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Registereintrag

- (1) Der Verein führt den Namen Schlaraffia Gotha und Arnstadt e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Arnstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst, Humor und Freundschaft auf der Grundlage der in Spiegel (SP) und Ceremoniale (Cer) des Verbandes Allschlaraffia niedergelegten Grundsätze und unter Ausschluss politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Absichten.
- (2) Es ist nicht Zweck des Vereins, in eigenwirtschaftlicher Weise Gewinne zu erzielen oder wirtschaftliche Betriebe zu unterhalten oder zu fördern.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Zur Erfüllung seines Zwecks sowie der in § 2 Absatz 2 **1** genannten Ziele veranstaltet der Verein regelmäßige Treffen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Verbindliche Grundlage der gesamten Vereinstätigkeit sind die Grundsätze des Verbandes Allschlaraffia, wie sie in Spiegel und Ceremoniale in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind. Der Verein, seine Organe und Mitglieder sind der Wahrung der schlaraffischen Tradition und der Förderung des schlaraffischen Brauchtums verpflichtet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein kann nur werden, wer die Voraussetzungen zum Erwerb des Schlaraffentums nach § 22 SP erfüllt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und die Grundsätze der Vereinstätigkeit anerkennt und den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen möchte.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Zur Aufnahme neuer aktiver Mitglieder wird das gemäß Spiegel und Ceremoniale in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Prozedere angewandt. Über die Aufnahme neuer Fördermitglieder entscheidet eine Schlaraffiade analog. In beiden Fällen mündet dies in einer Empfehlung, die durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen mehrheitlich zu bestätigen ist.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbetrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann unterschiedliche Beiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder festlegen sowie Beiträge im Einzelfall ermäßigen. Das Nähere zur Beitragszahlung bestimmt die Finanzordnung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für alle oder für einzelne Fördermitglieder anstelle des Monatsbeitrages nach Absatz 1 eine andere Form der regelmäßigen, finanziellen Unterstützung des Vereins festlegen. Durch Leistung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Zahlung kann eine Fördermitgliedschaft jedoch nicht begründet werden.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; die Übermittlung der schriftlichen Kündigung kann per Email erfolgen. Der Austritt eines aktiven Mitglieds wird zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt eines Fördermitglieds wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als drei fortlaufenden Monatsbeiträgen in Verzug ist und seiner Verpflichtung auch nach zweimaliger, mit vierwöchigem Zwischenraum durch eingeschriebenen Brief erfolgten Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. In den Zahlungsaufforderungen ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, von dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist eine Kopie beizufügen. Auf andere als monatliche Beiträge (§ 5 Absatz 2 der Satzung) finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Streichung bereits dann erfolgen kann, wenn das Fördermitglied mit mehr als zwei aufeinander folgenden Beiträgen in Verzug geraten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße oder nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Zwecken, Zielen und Grundsätzen (§§ 2 und 3 der Satzung) zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, von dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist eine Kopie beizufügen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand (§ 8 der Satzung) und

b) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins gebildet und besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, seine Leitung und die Führung seiner laufenden Geschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplans und die jährliche Rechnungslegung, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt auf die Verpflichtung des Vereins, eine Haftung der Mitglieder wird durch sein Handeln nicht begründet (§ 11 der Satzung). Er ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abzuschließenden Verträge zu machen. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 500 Euro oder Dauerschuldverhältnisse können vom Vorstand nur abgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (§ 12 der Satzung) bestellt. Seine Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Der Vorstand pflegt ein vertrauensvolles Verhältnis zum Oberschlaraffenrat der Colonie/des Reyches und stimmt sich – soweit schlaraffische Belange betroffen sind – eng mit diesem ab.

§ 8 a Erweiterter Vorstand

(1) Es können bedarfsweise durch den Vorstand zwei weitere Beisitzer als beratende, nicht stimmberechtigte Funktionsträger in einen erweiterten Vorstand berufen werden.

(2) Auf die Berufszeit wird § 8, Absätze 4 und 5 analog zur Begrenzung angewendet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im März statt. (2) Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Erlass und Änderungen der Finanzordnung des Vereins,
- c) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- g) die Höhe der nach der Finanzordnung des Vereins zu bildenden Rücklage,
- h) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- i) die Streichung einer Mitgliedschaft und die Ausschließung eines Mitglieds,
- j) die Auflösung des Vereins.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden ist.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung ein. Unterlagen, auf

die in der Tagesordnung Bezug genommen wird, sind der Ladung in Kopie beizufügen. Die Einladung soll mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin

erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen in Abweichung von § 32 BGB auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 6 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles stellt der Vorstand begründet und dokumentiert fest.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten vier Wochen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder erschienen sind.

(6) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen. Sie haben in den Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel in geheimer Wahl, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

(8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(9) Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich gefasst werden oder erfolgen. Zur Abstimmung anstehende Beschlussvorlagen und Wahlen werden allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 10 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Einzelheiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens werden in einer Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Die Erstattung von Aufwendungen richtet sich nach der Finanzordnung des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand hat über die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines jeden Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ist den Kassenprüfern bis zum 10. Februar des folgenden Geschäftsjahres zu übergeben und wird von diesen bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 1 der Satzung) geprüft. Auf der Grundlage der Rechnungslegung und des Votums der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Das Nähere zur Rechnungslegung, Kassenprüfung und Entlastungsverfahren regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 9 Absatz 6 der Satzung). Eine Änderung des Zwecks gemäß § 2 der Satzung hat die Auflösung des Vereins nicht zur Folge.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon. Die Anfallberechtigung für das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird durch die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins festgelegt.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein verfolgt nicht den Zweck, in eigenwirtschaftlicher Weise Gewinne zu erzielen oder wirtschaftliche Betriebe zu unterhalten oder zu fördern.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.
4. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
5. Die Vereinsmitglieder sind für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Aufwendungen richtet sich nach § 5 Nr. 7.

§ 2 Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung, Aufgaben des Schatzmeisters

1. Die Durchführung einer jeden Maßnahme mit finanzieller Bedeutung erfordert einen einstimmigen Beschluss aller drei Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Satzung oder diese Finanzordnung etwas anderes festlegen. Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, die im Vorstand nicht einstimmig entschieden werden können, werden der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
2. Dem Schatzmeister obliegen die Aufstellung des Entwurfs für den Haushaltsplan, die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Erstellung der Rechnungslegung.
3. Er ist bei allen Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung frühzeitig zu beteiligen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Der Haushaltsplan ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
2. Der Entwurf für den Haushaltsplan ist vom Vorstand aufzustellen und soll den Mitgliedern grundsätzlich 14 Kalendertage vor der ordentlichen Mitglieder-versammlung, die über den Entwurf beschließt, vorgelegt werden.
3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
4. Im Haushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben nach Arten gruppiert. Dabei sind mindestens gesondert auszuweisen:

A. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Zuwendungen
4. Einnahmen der Vermögensverwaltung

B. Ausgaben

1. Sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Mieten, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen usw.)
2. Mitgliedsbeiträge an den Landesverband
3. Anschaffung von Anlagevermögen (bewegliche und unbewegliche Sachen), insbesondere Ausgaben zur Ausstattung und Unterhaltung der Burg, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

§ 4 Einnahmen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spendeneinnahmen und sonstige Zuwendungen Dritter. Alle Einnahmen sind grundsätzlich rechtzeitig und vollständig zu erheben. Über die Stundung fälliger Beiträge entscheidet der Vorstand gemäß § 2 Nr. 1; über den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Erhebung einzelner Mitgliedsbeiträge (Erlass) entscheidet die Mitglieder- versammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein monatlich zu leistender Beitrag. Die Höhe der Mit- gliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 5 der Satzung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig:
 - bei monatlicher Zahlweise jeweils am 15. des Monats,
 - bei quartalsweiser Zahlweise jeweils 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres,
 - bei halbjährlicher Zahlweise jeweils 15.01. und 15.07. des Jahres,
 - bei jährlicher Zahlweise am 15.01. des Jahres.
4. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht Verpflich- tungen begründen, die im Widerspruch zum Vereinszweck oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge zur Finanzierung von Feierlichkeiten, die dem Vereinszweck dienen (Gründungsfeier der Colonie, Reychserhebung, etc.), sowie für Vereinsjubiläen als zeitlich befristete Aufschläge zum Mitgliedsbeitrag oder als Einmalzahlung beschließen.

§ 5 Ausgaben

1. Ausgaben des Vereins sind:
 1. Mieten und Nebenkosten
 2. Beiträge an den Landesverband
 3. Versicherungen und Gebühren
 4. Ausgaben zur Sicherung des schlaraffischen Spieles
 5. Ausgaben zur Ausstattung und Unterhaltung des Vereinsheimes (Burg)
 6. weitere Ausgaben nach Maßgaben des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.
2. Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung des Vereinsvermögens erforderlich sind. Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen.
3. Die Ausgaben gemäß Nr. 1.1 bis 1.3 leistet der Schatzmeister in der vereinbarten bzw. festgelegten Höhe.
4. Ausgaben gemäß Nr. 1.4 bis 1.6 bis zu einer Höhe von 50 Euro können von jedem Vorstandsmitglied genehmigt und geleistet werden. Sie sollen grundsätzlich im Vorfeld mit dem Schatzmeister abgesprachen werden.
5. Ausgaben von mehr als 50 Euro bis zu 500 Euro bedürfen einer Beschlussfassung im Vorstand gemäß § 2 Nr. 1.
6. Ausgaben von mehr als 500 Euro bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
7. Gemäß § 1 Nr. 6 sind die Vereinsmitglieder für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die im notwendigen und angemessenen Umfang sowie in Übereinstimmung mit dieser Finanzordnung (insbesondere § 2 Nr. 3, § 4 Nr. 4 bis 8, § 6 Nr. 3) für den Verein übernommen wurden. Im Einzelfall können zur Teilnahme am Schlaraffischen Concil, am Deutschen Schlaraffentag und an Sprengelsitzungen auf Antrag des Delegierten (Legat) mit Zustimmung des Vereinsvorstandes entsprechend § 2 Nr. 1 für den Legat ein Zuschuss zu den Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von 75 Euro pro Übernachtung und eine Wegstreckenent- schädigung in Höhe von bis zu 17 Cent pro Kilometer gewährt werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nur für Fahrten mit dem privaten PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Grenzen der Landesverbände Schlaraffia Austria, Deutschland und Helvetica geleistet. Für Fahrten von Legaten außerhalb dieser räumlichen Grenzen trifft der Vorstand eine Entscheidung im Rahmen seiner Ermächtigung nach § 5 Nr. 5; im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Weitere Ausgaben zu Gunsten von Vereinsmitgliedern (Jubiläen, Ehrungen etc.) sowie Ausgaben für die Vereinsarbeit (Speisen, Getränke etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gemäß § 2 Nr. 1 zulässig.
9. Zur Durchführung von Feierlichkeiten, die dem Vereinszweck dienen (Gründungsfeier der Colonie, Reychserhebung und



Zu den drey Gleichen

(432)

Vereinsjubiläen) kann der Vorstand des Vereins auf der Grundlage eines, von der Mitgliederversammlung genehmigten, Finanzierungsplanes auch Ausgaben genehmigen, die im Einzelnen den Betrag von 500 Euro übersteigen; § 2 Nr. 1 gilt hierbei sinngemäß.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto.
2. Unbeschadet der Regelungen in § 2 Nr. 1 und § 5 werden Zahlungen vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 7 ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zur Zahlung zu bringen. Eine Verrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag des Schatzmeisters, insbesondere für Ausgaben gemäß § 5 Nr. 9, zeitlich befristet genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Schatzmeister.
7. Zur Wahrung der Zahlungsfähigkeit des Vereins wird eine Rücklage gebildet, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters entscheidet.

§ 7 Buchführungs- und Belegpflicht

1. Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Gliederung Buch zu führen. Eine Buchführungspflicht besteht auch für eingegangene Verpflichtungen und bestehende Forderungen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen müssen dabei mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - den Zahlungspflichtigen bzw. Einzahler (bei Einnahmen) und den Zahlungsempfänger (bei Ausgaben),
 - den Tag der Zahlung,
 - den Betrag mit Währungsangabe,
 - eine aussagefähige Beschreibung des Verwendungszwecks,
 - für Wegstreckenentschädigungen die Wegstrecke und der Zielort.
3. Für den Nachweis der Einnahmen von Spenden in Sippungen (Säckelgang) ist das Formular in Anlage 1 dieser Finanzordnung zu verwenden. Für den Antrag auf Erstattung von Auslagen einzelner Mitglieder für den Verein ist das Formular in Anlage 2 dieser Finanzordnung unter Beifügung der Zahlungsnachweise zu verwenden; der Schatzmeister ist berechtigt, eine Erstattung zu verweigern, die ohne ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular oder ohne Beifügung geeigneter Zahlungsnachweise begehrt wird.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstands, Anschaffungs- und Zeitwert sowie Aufbewahrungsort
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.



Schlaraffia®
Zu den drey Gleichen
(432)

§ 9 Jahresabschluss und Rechnungslegung

1. Der Schatzmeister hat die Bücher jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
2. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher erfolgt die Rechnungslegung des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung.
3. In der Haushaltsrechnung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nach der Gliederung des Haushaltsplans nachgewiesen werden. Die Rechnungslegung muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten.

§ 10 Kassenprüfung und Entlastungsverfahren

1. Die Haushaltsrechnung wird den Kassenprüfern vom Vorstand bis zum 10. Februar des folgenden Geschäftsjahres übergeben und ist von ihnen gemäß § 10 Absatz 3 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, anlassunabhängige Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen kann auf Stichproben beschränkt werden.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Satzung, der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben in der Rechnungslegung entsprechen, die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind und die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
3. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr.
4. Zur Jahreshauptversammlung gemäß § 9 Absatz 1 der Vereinssatzung haben die Kassenprüfer einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen. Dem Vorstand soll dieser Bericht grundsätzlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugeleitet werden.
5. Auf der Grundlage der Rechnungslegung und des Berichts der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22.08.2016 in Kraft getreten.

Hinweis:

Mit Beschluß der Mitgliederversammlung aus a.U. 160 wurde der Mitgliedsbeitrag auf 25 € / Monat festgelegt.